



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- KERNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 ALS HÖCHSTGRENZE z.B. III
 ZWINGEND z.B. III
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,3
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 0,75
- OFFENE BAUWEISE o
 GESCHLOSSENE BAUWEISE g
 BESONDERE BAUWEISE RH
 REIHENHÄUSER RH
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ST
 STELLPLÄTZE ST
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- VORGESIEHENES BODENUNDRUNGSBEREICH
- VORHANDENE BAUTEN

357 verändert durch den Bebauungsplan Niendorf 73 vom 12.7.79 (GVBl. S. 214)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 14. September 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. In dem Wohngebiet zwischen Niendorfer Kirchweg und dem Jugendamtshaus kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um 4 Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen zugelassen werden.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN NIENDORF 1
 BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 318

für beide Dienstverhältnisse vorgesehen, ist diese aus dem zuerst begründeten Verhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 2 nicht den Betrag nach § 2, ist der Unterschiedsbetrag aus dem anderen Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

§ 4

(1) Bei der Mitteilung der Art der gewählten Anlage (§ 1 Absatz 4) sollen, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos, auf das die Leistung eingezahlt werden soll, angegeben werden.

(2) Für die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge nach § 4 Absatz 1 des Zweiten oder des Dritten Vermögensbildungsgesetzes soll der Beamte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) § 2 Absatz 4 des Zweiten und des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen spätestens bei Beendigung des Beamtenverhältnisses nachzuweisen ist.

(4) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 2 des Zweiten und des Dritten Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn der Beamte diesen Wechsel aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung verlangt.

§ 5

Wird die Art der gewählten Anlage innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats mitgeteilt, in dem dieses Gesetz verkündet worden ist, gilt sie als in dem Monat mitgeteilt, in dem die Voraussetzungen des § 1 erstmals vorgelegen haben.

§ 6

Dies Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. September 1970.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Niendorf 1

Vom 14. September 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 1 für den Geltungsbereich Ordulfstraße — Westgrenze des Flurstücks 4392 sowie Süd- und Westgrenze des Flurstücks 4421 der Gemarkung Niendorf — Hadermanns Weg — Wendlohstraße — An der Lohe — Paul-Sorge-Straße — Wendlohstraße — Niendorfer Kirchenweg einschließlich östlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Niendorf — Niendorfer Marktplatz — Friedrich-Ebert-Straße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. In dem Wohngebiet zwischen Niendorfer Kirchenweg und dem Jugendamtsheim kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um vier Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschosßflächenzahlen zugelassen werden.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. September 1970.

Der Senat